

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: landesbibliothek(at)ooe.gv.at Telephone: +43(732) 7720-53100

IV.

Welche Reformen wären geeignet, um die Misère des Kleingewerbes dauernd zu beheben ?

Bu verschiedenen Malen und an verschiedenen Orten, so namentlich zu Brünn, Linz, Böcklabruck und neuestens auch zu Graz haben Gewerbetage stattgefunden, wo Resolutionen aus vielen Punkten bestehend, gefaßt wurden. Unter den mancherlei practischen Borschlägen kommen aber auch solche vor, die weder zeitgemäß noch sonst practisch genannt werden können, im Ganzen aber lassen alle geäußerten Wünsche den Kern der Sache durchaus vermissen.

unbedingt und äußerst dringend nothwendig erscheint offenbar die factische Beschränfung der Gewerbefreiheit, allein nicht nach ihrem Principe, sondern nur nach ihrer räumlichen und Rablen = Ausdehnung. Anstatt aber diese Lettere zu begehren und bagegen bas Princip um fo mehr zu achten, griff man zu einer Gin= richtung, die es eben war, welche das Bunftwesen fo verhaßt machte. Man wünschte und betonte es gang befonders in diesen Resolutionen, daß Beftimmungen gegeben werden, wornach Riemand jum Antritte eines Gewerbes befugt fein follte, welcher das betreffende Gewerbe nicht gehörig erlernt hatte. Damit würden wir wieder auf dem Boden ber Bunftzeit und ber unnatürlichen Bevormundung fteben und einen 3wang in's Leben rufen, ben man mit allem Rechte einen barbarifchen nennen konnte, und wodurch das Princip der Gewerbefreiheit geradezu vernichtet werden würde. Solche Zustände verträgt der Zeitgeift nicht und es ist faum glaublich, daß sich noch eine Regierung gu einer folden Bestimmung fähig finden würde. Welchen Berth oft Beugniffe haben, bas - follte man meinen - fei icon langft ein überwundener Standpunkt, — benn das liegt ja klar am Tage daß es fich schließlich nur um die Produzirung folder Zeugnisse handeln würde, daß eben defihalb doch alles beim Alten bleiben würde und bamit alfo zur Behebung der beklagten Mifere gar nichts gewonnen ware. Außerdem überfieht man gang, baß zum Betriebe eines Geschäftes noch ganz andere Fähigkeiten und hilfsmitteln nothwendig find und daß die fachmännische Tüchtigkeit eine selbstverftändliche ift, die bei der gegenwärtigen Zeit ohnehin nicht umgangen werden kann, wenn man nicht sofort abwirthschaften will. Wir leben ja in einer Zeit, wo selbst ber Tüchtigste nicht mehr burchzudringen vermag, wenn er ohne Mittel ift, um wie viel eber mußte der Untüchtige feine Gelbftständigkeit einbüßen!